



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

An
Frau
Luise Molling

nur per E-Mail an
[REDACTED]

[REDACTED]
Ernährungskompetenz, lebensphasenorientierte
gesunde Ernährung, Prävention im Ernährungsbe-
reich, Gemeinschaftsverpflegung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

INTERNET www.bmel.de

AZ [REDACTED]

DATUM 23.03.2021

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mails vom 15.03.2021 und 16.03.2021

Sehr geehrte Frau Molling,

mit E-Mails vom 15.03.2021 und 16.03.2021 beantragen Sie auf Grundlage des IFG die Zusendung sämtlicher Dokumente und die gesamte Kommunikation des BMEL mit dem Deutschen Werberat zum Thema Kindermarketing von ungesunden Lebensmitteln, als auch sämtliche Dokumente und die gesamte Kommunikation des BMEL mit dem Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft (ZAW) seit März 2018. Ich lege Ihren Nachtrag vom 16.03.2021 bezüglich der Bitte um Zusendung der gesamten Kommunikation des BMEL mit dem ZAW dahingehend aus, dass sich Ihre Anfrage auch insoweit auf das Thema Kindermarketing von ungesunden Lebensmitteln und die entsprechende Kommunikation seit März 2018 bezieht.

Zum weiteren Verfahren möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Aufgrund Anhörungen infolge der Betroffenheit Dritter wird es nicht möglich sein, die gewünschten Unterlagen innerhalb der einmonatigen "Soll"-Frist des § 7 Absatz 5 Satz 2 IFG zu übersenden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf §§ 7 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. 8 IFG, die für Drittbeteiligungsfälle eine Ausnahme von der "Soll"-Frist vorsehen.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Aus-

lagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ist bei Herausgabe von Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand gemäß Teil A Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Derzeit wird mit Gebühren im mittleren Gebührenrahmen gerechnet. Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände (z. B. wissenschaftlicher Auftrag einer staatlichen Organisation, Recherchearbeiten, die im öffentlichen Interesse sind, Bezug von Sozialleistungen etc.), so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung im Sinne des § 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) geprüft werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie bis zum **06.04.2021**

1. um Mitteilung, ob Sie Ihr Informationersuchen trotz der zu erwartenden Gebühren aufrechterhalten bzw. ggf. auf ein bestimmtes Informationsbegehren eingrenzen möchten,
2. aufgrund der Drittbetroffenheit um eine Begründung Ihres Informationersuchens gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG sowie
3. um Mitteilung, ob Sie vorsorglich Ihren Vorbehalt hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten (Name und Antragsbegründung) an die zu beteiligenden Dritten aufheben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.